

REPUBLIK ÖSTERREICH Volksanwaltschaft

VA 6303/1/92

1992 -02- 25

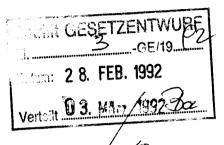
Wien, am 1015, Singerstraße 17 Postfach 20 Telefon 515 05-0

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien



<u>Betr</u>.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird

Die Volksanwaltschaft beehrt sich 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Beilagen

Für den Vorsitzenden Pickl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH

Volksanwaltschaft Der Vorsitzende

VA 6303/1/92

1992 -02- 25

Wien, am 1015, Singerstraße 17 Postfach 20 Telefon 515 05-0

An das Bundeskanzleramt Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2 1014 Wien

zu GZ. GZ 601.999/58-V/1/91)

Betr.: Stellungnahme der Volksanwaltschaft zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird

Die Volksanwaltschaft hat in Bezug auf die beabsichtigte Änderung des Art. 140 Abs. 5 B-VG 1929 keine Einwände, lehnt jedoch eine Regelung, wonach dem Verfassungsgerichtshof überlassen sein soll, eine Frist für das Außerkrafttreten von ihm aufgehobener Gesetze zu bestimmen, ohne durch eine bestimmte Frist gebunden zu sein, ab.

Die Volksanwaltschaft sieht in der, den Gesetzgeber treffenden, Fristgebundenheit eine erhöhte Wahrung des für demokratische Rechtsordnungen fundamentalen Prinzips der Rechtssicherheit. Die nunmehr vorgesehene Frist von 18 Monaten eröffnet sowohl dem Gesetzgeber hinreichend Zeit für eine Neuregelung, als auch den Rechtsunterworfenen für eine Einstellung auf eine neue Rechtslage. Darüberhinaus sollte auch im Hinblick auf das Vertrauen der Rechtsunterworfenen in den Verfassungsgerichtshof jedweder Anschein einer Rücksichtnahme auf politische Gegebenheiten oder der Steuerung politischer Handlungsabläufe vermieden werden.

Der Vorsitzende:

Für die Richtigkeit der Ausfertigung.

SCHENDER

www.parlament.gv.at